

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
II/53

Datum
13.01.2022

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zu Schutzmaßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG¹)

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung)² in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG³ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD⁴ folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Testung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung in Kindertagesstätten ist verpflichtend. Die Testungen ist dreimal pro Woche durchzuführen. Die Durchführung der Testung ist gegenüber der Kindertageseinrichtung glaubhaft zu machen. Zur Umsetzung dieser Testpflicht können die bisher kostenfrei vom Land Niedersachsen den Kindertagesstätten zur Verfügung gestellten Test-Kits eingesetzt werden. Eine medizinische Kontraindikation beim Kind stellt eine Ausnahme von dieser Pflicht dar. Sie ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest zu belegen.
2. Die Pflicht zur Testung gilt nicht für vollständig geimpfte Kinder.
3. Die in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Personen können abweichend von den o. g. Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 14.01.2022 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 10.02.2022. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bzw. eine Straftat nach § 74 Alternative 1 IfSG dar.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Begründung:

Mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 S. 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung, entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen mit der Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 Gebrauch gemacht, wobei die notwendigen Maßnahmen kontinuierlich durch Änderungsverordnungen, zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 23.12.2021, an den Verlauf der Pandemie insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landesregierung angepasst werden.⁵

§ 21 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung ermächtigt die örtlich zuständigen Behörden, weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Das sich gegenwärtig ausbreitende Infektionsgeschehen betrifft mittlerweile ganz Deutschland nahezu gleichermaßen. Steigende Inzidenzen werden auch im Landkreis Aurich derzeit spürbar. In Niedersachsen gilt weiterhin die Warnstufe 3. Die aktuell hohe Corona-Inzidenz hat durchgängig Auswirkungen auf den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Aurich. Zuletzt gab es in den Kindertagesstätten regelmäßig positiv getestete Corona-Fälle mit daraus resultierenden Quarantänen und Schließungen von Gruppen oder ganzer Einrichtungen. Um den Betrieb in den Kindertageseinrichtungen bestmöglich aufrecht erhalten zu können, ist es notwendig, dass die dreimal wöchentliche Testung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung verpflichtend wird. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch den vulnerablen Personengruppen zugehörige Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen arbeiten. Außerdem ist erwiesen, dass Kinder jeden Alters grundsätzlich empfänglich für SARS-CoV-2 sind und das Virus übertragen können. Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nehmen damit am SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen teil⁶. Die Möglichkeit von Impfung von Kindern unter fünf Jahren ist nicht gegeben. Insofern hat auch die erst kurzfristig seit Mitte Dezember bestehende Möglichkeit der Kinderimpfung für vom vollendeten 5. bis zum 12. Lebensjahr aktuell nur einen begrenzten Einfluss auf die betreute Altersgruppe insgesamt. Um frühzeitig ein Infektionsgeschehen in Kindertagesstätten zu erkennen Bedarf es weiterhin einer verpflichtenden Testung der betreuten Kinder. Somit ist auch vollständig geimpften Kindern die weitere Testung, allerdings auf freiwilliger Basis, zu empfehlen. Die Kinder sollen sich zu Hause testen, um einen Kontakt mit der Gruppe zu vermeiden. Kinder mit medizinischer Kontraindikation sind von der Testpflicht unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests befreit. Als Testtage empfehlen sich jeweils analog der Regelungen im Schulbetrieb die Wochentage Montag, Mittwoch und Freitag. Das Testergebnis wird von einem Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt.

Kinder, die bereits eine 14 Tage zurückliegende zweite Impfung gegen Covid-19 nachweisen können, sind aufgrund ihres vollständigen Impfschutzes von der verpflichtenden Testung ausgenommen. Dennoch wird, wie oben erwähnt, eine Testung auf freiwilliger Basis empfohlen.

§ 21 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung fordert bei Anordnungen, die Kindertageseinrichtungen betreffen, dass vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen. Die Testpflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtungen ist eine niedrigschwellige Möglichkeit, Gruppentrennungen oder einen eingeschränkten Regelbetrieb zu vermeiden und den vollen Regelbetrieb bestmöglich aufrecht zu erhalten. Aufgrund

des höheren Personaleinsatzes im Rahmen der strikten Trennung von Gruppen würde eine Gruppentrennung zumindest zeitweise zu Einschränkungen der Betreuungsmöglichkeiten auch ohne Corona-Fälle in Gruppen führen. Insoweit zeigt sich die Testpflicht für den KiTa-Besuch als milderer Mittel mit weniger Auswirkungen auf Kinder und Familien.

Hinweis:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Meinen



¹ Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470),

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 23.11.2021, zul. Geändert durch VO vom 23.12.2021 (Nds. GVBl. S. ...),

³ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung,

⁵ Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung,

⁶ Vgl. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung in der Fassung vom 07.12.2021.